

4. Trochtelfingen.

In Trochtelfingen (jetzt OA. Neresheim), ca. 7 km westlich Nördlingen, a. d. Eger, dessen Ortsadel noch im 14. Jahrhundert vorkommt, sassen später mehrere Adelsfamilien in angeblich 5 Schlössern, von denen aber, wie die folgenden Ehehaften zeigen, nur 3 wirkliche Edelmannssitze waren. Bedeutenderen Grundbesitz erlangten allmählich zum Teil durch Erwerb von jenen Öttingen (die verschiedenen Linien), die Klöster Kaisheim, Heilsbronn, Kirchheim i. R., die Reichsstädte Nördlingen (Spital) und Bopfingen (Heiligenpflege); Nördlingen hielt ein Gericht für seine Untertanen zu Trochtelfingen und in der Umgegend zu Itzlingen, Baldingen (jetzt bayer. BA. Nördlingen), Dorfmerkingen, Weilermerkingen, Schweindorf, Dirgenheim, Härdtfeldtshausen hier, das im 18. Jahrhundert meist vom Spitalamt Nördlingen geleitet wurde. Die Grafen v. Öttingen behaupteten die hohe Obrigkeit (der gemeinschaftliche Landvogt für das Oberamt Flochberg sass zu Tr.) und die niedere Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit auf den Gütern jedes Grundherrn. Die Dorfherrschaft, an der, wie aus der unten abgedruckten Untergangsordnung hervorgeht, zuzeiten alle Herrschaften teilnahmen, übte im 18. Jahrhundert der öttingensche Landvogt allein aus. Über die Bezeichnung Trochtelfingens als Freidorf s. das Ehehaft, mit Reichsunmittelbarkeit des Dorfs hat sie nichts zu tun, eine solche ist nirgends angezeigt.

I. Ehehaft.

1525.

Aus (A) einer gleichzeitigen Papierhs., 4., 16 Bl., 7 Bl. (s. Anm.), im fürstlichen Archive zu Wallerstein. Verglichen wurde (B) eine Abschrift aus dem 17. Jahrh., im zu Nr. 14. Walzheim beschriebenen Öttinger Ehehaftenbuch Nr. 70 S. 1425 bis 1436. Die Abweichungen einer gräflich Öttingenschen Bestätigung vom Jahr 1584, die in einer gleichzeitigen (Fol., 16 Bl., 15 Bl.) und einer Abschrift vom Jahr 1646 (Fol., 8 Bl., 6 Bl.) ebendasselbst vorhanden ist, sind in den Anmerkungen (mit 1584 und 1646) angegeben. Eine weitere Erneuerung vom Jahr 1668 (in 2 Papierhs. aus dem 18. Jahrh., Fol., 26 Bl., 10 Bl. und kl. 4., 24 Bl., 11 Bl. ebendasselbst) enthält mit Ausnahme der im Text abgedruckten